



Bundesministerium für Bildung
und Forschung
Referat 311
53175 Bonn

per E-Mail

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Bn/GI
Tel.: +49 30 240087-15
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

13. September 2024

Entwurf einer Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung – BBFVerfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Verordnungsentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass mit der Berufsvalidierung ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet wird und Personen, die über keinen formalen Berufsabschluss verfügen, die Möglichkeit erhalten, ihre beruflichen Kompetenzen bewerten und feststellen lassen können.

Gleichwohl bedarf der Verordnungsentwurf aus Sicht der BStBK hinsichtlich einzelner Regelungen noch der Anpassung, insbesondere um mögliche Unklarheiten zu beseitigen. Wir schlagen daher vor, in dem vorliegenden Entwurf im Einzelnen noch die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Bundeseinheitliche Festlegung von Feststellungsinstrumenten

Die Festlegung von Feststellungsinstrumenten nach § 2 BBFVerfV stellt sich als aufwendig, komplex und mit hohen bürokratischen Hürden verbunden dar. Die Umsetzung der notwendigen Verfahren und die Schaffung der Rechtsvorschriften für die Berufsvalidierung, insbesondere der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zwischen allen 21 Steuerberaterkammern, ist zeitintensiv und innerhalb der gesetzten Umsetzungsfristen kaum realisierbar. Der Bundesrat selbst hat in seiner begleitenden Entschließung auf die zu knappe Frist für die Realisierbarkeit hingewiesen. Es wird daher von der BStBK für eine Erhöhung der Mindestzahl von voraussichtlichen Anträgen auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Kalenderjahr i. S. d § 2 Abs. 1 S. 1 BBFVerfV auf mindestens 100 Anträge pro Kalenderjahr und eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes um mindestens sechs Monate nach hinten plädiert.

2. Klarstellung, dass keine Abschlussbezeichnung geführt werden darf

Ausgebildete Steuerfachangestellte als Absolventen einer besonders anspruchsvollen und inhaltlich umfangreichen Berufsausbildung müssen sich deutlich wahrnehmbar in der Bezeichnung von validierten Personen unterscheiden. Eine eindeutige Klarstellung sollte in § 7 BBFVerfV aufgenommen und in der Verordnungsbegründung erläutert werden, dass die validierte Person keine Berufsbezeichnung und keinesfalls die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, also in unserem Fall „Steuerfachangestellte/r“, führen darf.

3. Schriftliche Feststellungsinstrumente

Um ein – mit der Steuerfachangestelltenprüfung als besonders anspruchsvolle und inhaltlich umfangreiche Berufsausbildung – vergleichbares Niveau sicherzustellen, muss die Möglichkeit bestehen, von schriftlichen Aufgabenstellungen als Feststellungsinstrument Gebrauch zu machen. Der Beruf des/der Steuerfachangestellten beinhaltet nicht zuletzt einen hohen Anteil an schriftlich-fachlichen Elementen, der auch bei der Feststellung der Vergleichbarkeit seinen Niederschlag finden muss. Mit Blick auf die Regelung des § 50c Abs. 2 Satz 3 BBiG (neu) ist der vorgesehene § 3 Nr. 2, 3. Halbsatz BBFVerfV grundsätzlich ein positiver Schritt. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Regelung auf Fälle von ausschließlich schriftlichen Feststellungsinstrumenten beschränkt werden könnte.

4. Einbeziehung von Arbeitsergebnissen des Referenzberufs

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufes in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung gem. § 3 Nr. 4 BBFVerfV (soweit dies bei der entsprechenden Berufsbildposition grundsätzlich in Betracht kommt) kann grundsätzlich ein sinnvoller Ansatz sein. Jedoch muss für den steuerberatenden Beruf berücksichtigt werden, dass die Arbeitsergebnisse grundsätzlich – wie das gesamte Mandatsverhältnis – der Verschwiegenheit unterliegen. Dies müsste im Rahmen eines Feststellungsverfahrens für den Referenzberuf „Steuerfachangestellte/r“ und bei ähnlichen Berufsbildern besonders berücksichtigt und sollte in der Verordnung klargestellt werden.

5. Kosten des Feststellungsverfahrens

Die Kosten des Verfahrens sollten vom Antragsteller getragen werden, um eine zusätzliche Belastung der Steuerberaterkammern, als nach § 71 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz zuständige Stellen, zu verhindern. Wir regen mit Nachdruck an, dass eine ausdrückliche Klarstellung der Kostentragung in die Verordnung aufgenommen wird. Bei den umsetzenden Kammern, Organisationen und Personen entsteht ein erheblicher personeller und organisatorischer Erfüllungsaufwand. Der Mehraufwand an Dokumentation übersteigt bei Weitem die erforderliche Dokumentation in dem Prüfungsverfahren des Referenzberufs „Steuerfachangestellte/r“, insbesondere bei der Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit.

Weiterhin wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit geben muss, Feststellungsanträge zeitlich und örtlich zu bündeln und die entsprechenden Feststellungstermine auf höchstens zwei pro Jahr zu beschränken, um auch an dieser Stelle die Steuerberaterkammern zu entlasten. Nur so kann das Entstehen einer Dauerprüfungssituation verhindert werden, die sich zu Lasten der Aufgaben der Steuerberaterkammern in der Prüfung der Steuerfachangestellten und Steuerfachwirte auswirken könnte.

6. Ergänzungsverfahren

Die Zulassungsvoraussetzung des § 50b BBiG verlangt das Eineinhalbfache der Ausbildungsdauer im Verhältnis zum Referenzberuf sowie die Glaubhaftmachung des Antragstellers, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die mit Referenzberuf überwiegend oder vollständig vergleichbar ist. Das Ergänzungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 BBFVerfV kann innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens gestellt werden. Es erscheint fraglich einen solch langen Zeitraum für die Durchführung des Ergänzungsverfahrens vorzusehen und wir regen eine Verkürzung des Zeitraums auf fünf Jahre an.

Darüber hinaus haben wir die folgende dringende Anregung:

Das BMBF oder der Hauptausschuss des BIBB sollten Handlungsanweisungen und Empfehlungen zu Art und Umfang der Verwaltungsvereinbarung sowie zur konkreten Ausgestaltung der Feststellungsinstrumente erarbeiten und den zuständigen Stellen zeitnah zur Verfügung stellen, um einen föderalen Flickenteppich zu vermeiden, der rechtlich angreifbar sein dürfte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert
Abteilungsleiter Recht und Berufsrecht

i. A. Kerstin Brauner
Referentin Recht und Berufsrecht